



Abteilung 6
[171811]

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Trautmannsdorffgasse 2
8010 Graz

Postfach 1030
Fax 05 7799-2420
BJB – Bildung, Jugend und Betriebssport
Internet: www.akstmk.at
E-mail: bjb@akstmk.at
Bankverbindung:
BAWAG P. S. K.
IBAN: AT79 1400 0862 1006 1055
BIC: BAWAATWW
DVR: 0096440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Nebenstelle	Datum
Betrifft:	Mag. Strohmayer/Ep	2356	19.01.2017

GZ: ABT06BS-161833/2017-1, Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Schulsprengel der Landesberufsschulen; Begutachtung und Konsultationsmechanismus

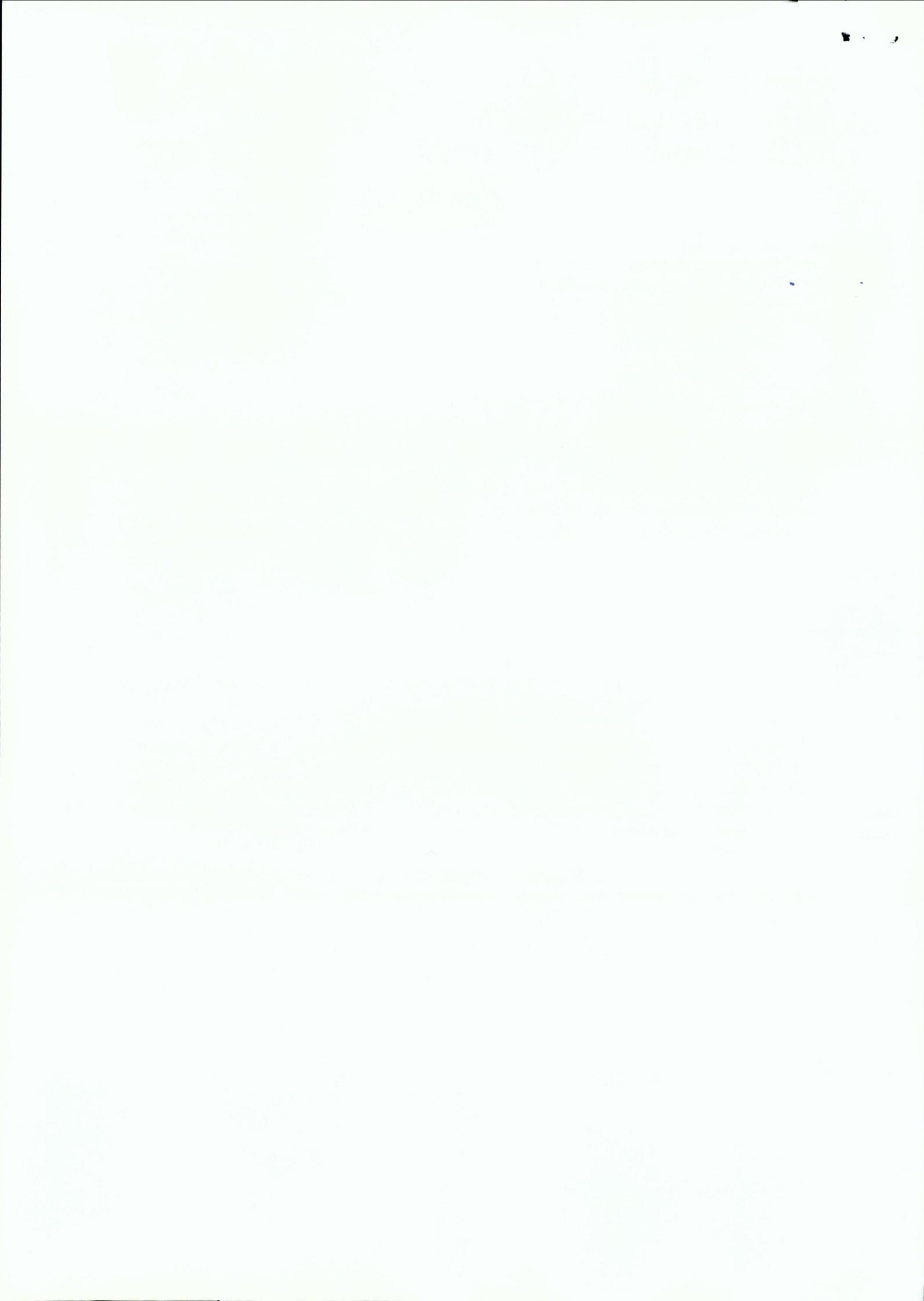
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

auf Grund von Umstrukturierungsmaßnahmen, wie Veränderung der Schüler/innen-Zahlen in den letzten Jahren sowie Schließungen zweier Standorte, sollen durch die vorliegende Verordnung die Schulsprengel der Landesberufsschulen der Steiermark neu festgesetzt werden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand. Die Verordnung berücksichtigt, dass Lehrberufe mit ähnlichen Ausbildungsinhalten an einem Standort beschult werden. Darüber hinaus wurde grundsätzlich bedacht, dass die Berufsschulstandorte durch eine entsprechende Anzahl an Schüler/innen abgesichert sind.

Bei der Diskussion um die Schließung von Berufsschulstandorten war auch die LBS Hartberg im Gespräch. Bei dieser Verordnung wird die LBS Hartberg allerdings wieder nicht mit neuen Lehrberufen bedacht.

Nach unserer Information ist die nächste Evaluierung für 2020 geplant. Es wäre daher zielführend, im Zuge dieser Verordnung, Lehrlinge im Einzelhandel mit den Schwerpunkten Schuhe und/oder Textil, die vor Ausgliederung an die LBS Gleinstätten bereits in Hartberg beschult wurden, wieder an diese LBS zu bringen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ersucht, in Zukunft die LBS Hartberg mit neuen Lehrberufen wie z. B. E-Commerce- Kaufmann/frau zu berücksichtigen, damit auch dieser Schulstandort gesichert bleibt.



Es wird angemerkt, dass auf Seite 2 der Verordnung Elektrotechnik im Hauptmodul „Automatisierungs- und Prozessleittechnik“ ein „s“ vergessen wurde und im Lehrberuf „Technische/r Zeichner/in“ auf Seite 7 der Verordnung ein Querstrich fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

i.v.

Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor


Josef Pessler
Präsident

